

Geschätzte Kunden

Dieses Jahr möchten wir den Newsletter damit beginnen, dass wir Ihnen unseren neuen Standort in Erinnerung rufen. Wir sind neu an der Kirchbergstrasse 189, 3400 Burgdorf im 1. Stock des DLG-B Gebäudes.

Wir sind weiterhin bequem mit dem Auto erreichbar. Wenn Sie zum Gebäude fahren, befinden sich auf der linken Seite des Gebäudes Besucherparkplätze. Sollten alle belegt sein, befinden sich auf der rechten Seite Parkplätze, welche mit Walter Brönnimann Treuhand AG beschriftet sind. Unsere Kunden können diese Parkplätze benutzen, sollten alle Besucherplätze besetzt sein.

Neu sind wir mit dem öffentlichen Verkehr besser erreichbar. Die Haltestelle Burgdorf Buchmatt (Halt auf Verlangen) befindet sich ca. 200 Meter entfernt von unserem neuen Standort.



Wir freuen uns, Sie auch im neuen Jahr an unserem neuen Standort an der Kirchbergstrasse 189, 3400 Burgdorf zu begrüßen.

Facts...

STAF tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft. Die konkreten Auswirkungen werden wir gerne direkt mit Ihnen besprechen. Unter den Veränderungen sind insbesondere zwei Neuerungen zu beachten:

1. Anpassung Beitragssätze AHV/IV EO

Die Beitragssätze der AHV/IV/EO werden per 1. Januar 2020 um 0.3% von 10.25% auf 10.55% erhöht. Der Abzug für Arbeitnehmende erhöht sich von 5.125% auf 5.275%

Die neuen AHV/IV/EO Beitragssätze ab 1. Januar 2020

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV neu	4.35%	4.35%	8.7%
bisher	4.2%	4.2%	8.4%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.225%	0.225%	0.45%
Total AHV/IV/EO neu	5.275%	5.275%	10.55%
bisher	5.125%	5.125%	10.25%

Wichtig: Passen Sie die Abzüge (auch AHV/IV/EO) für den Januar 2020 Lohn rechtzeitig in Ihrem Lohnprogramm an.

2. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Ab Januar 2020 werden die Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10%) auf Bundesebene zu 70% (vorher zu 60%) besteuert. Die Kantone müssen eine Besteuerung zu mindestens 50% vorsehen.

Gerne besprechen wir mit Ihnen die übrigen Neuerungen, konkret bezogen auf Ihre Bedürfnisse.

AHV-Rente

Jahrelang Beiträge an die AHV bezahlt, doch wie kommt man im Rentenalter eigentlich zu seiner Rente? Wir helfen Ihnen jederzeit gerne, den Antrag für die AHV-Rente auszufüllen. Nehmen Sie ein halbes Jahr vor Ihrer Pensionierung mit uns Kontakt auf.

Die AHV/IV-Renten sind für das Jahr 2020 unverändert:

AHV/IV-Vollrente	max. monatlich CHF	d.h. pro Jahr CHF
AHV/IV-Rente (Stammrente)	2'370.00	28'440.00
AHV-Ehepaarrente	3'555.00	42'660.00
Witwen-/Witwerrente	1'896.00	22'752.00
Kinderrente zur Altersrente/ Waisenrente	948.00	11'376.00

BVG Lohnbereich

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gelten auch im 2020 folgenden Werte:

Mindest-Jahreslohn	CHF	21'330.00
Koordinationsabzug	CHF	24'885.00
Max. Jahreslohn	CHF	85'320.00
Max. koord. Lohn	CHF	60'435.00
Mind. koord. Lohn	CHF	3'555.00

Immer wieder stellen wir fest, dass für manche Arbeitgeber nicht klar ist, wann sie einen Mitarbeiter bei der BVG-Versicherung anmelden müssen. Pflichtig sind sämtliche Mitarbeiter, welche einen AHV-Jahreslohn von über CHF 21'330.00 beziehen und für mehr als 3 Monate oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt werden.

Säule 3a

Passen Sie rechtzeitig Ihre regelmässigen Einzahlungen an die „Säule 3a-Konti“ an oder ergänzen Sie Ihre gebundene Selbstvorsorge mit einem neuen Zusatzkonto.

Vorsicht: Bei Selbständigerwerbenden, resp. Arbeitnehmenden ohne BVG-Pflicht ist eine Obergrenze von 20 % des Erwerbseinkommens zu berücksichtigen.

Die Beiträge im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind im Jahr 2020 wie folgt:

- > Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende mit 2. Säule max. **CHF 6'826.00**
- > Selbständigerwerbende ohne 2. Säule max. **CHF 34'128.00** (maximal 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Wer kann in ein Vorsorgekonto einzahlen?

- > Personen, welche über ein steuerbares Erwerbseinkommen verfügen.
- > Dies sind Personen bis zum gesetzlichen AHV-Alter, resp. bis zum 70. Altersjahr (Frauen bis 69. Altersjahr) sofern die Erwerbstätigkeit (Selbständig oder Unselbständig) weitergeführt wird.

Aufteilung der Säule 3a-Konti

Sobald Sie auf einem Säule 3a Konto ca. CHF 80'000.00 gespart haben ist es ratsam, ein neues Säule 3a Konto zu eröffnen. Sie können dann die einzelnen Konti über mehrere Jahre auflösen und so die Steuerbelastung tiefer halten.

Auflösung der Säule 3a-Konti

Seit einiger Zeit stellen wir fest, dass die Banken bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters die Säule 3a-Konti ausbezahlen, ohne mit den Kunden über die steuerlichen Folgen und eine allfällige weitere Beschäftigung zu sprechen. Gerne stehen wir Ihnen bei einer geplanten Auszahlung beratend zur Seite.

Lohnausweise

Die Lohnausweise sind bis spätestens 31. Januar 2020 entweder in Papierform oder als Datenträger auf dem Postweg einzureichen an:

**Steuerverwaltung
des Kantons Bern
Bedag Informatik
Scanning Lohnausweise
Engehaldenstrasse 12
Postfach
3001 Bern**

Nun wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr 2020! Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr möchten wir uns herzlich bedanken.

Ihr WB-Team